

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit der Fakultät Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwesen folgende für den Masterstudiengang geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwesen hat am 05.05.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 07.06.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Vertiefungsgebiete
- § 6 Praxisforschung/Praxisplanung und Kompetenzförderung
- § 7 Praktikum, Praxisanteile
- § 8 Prüfungswochen
- § 9 Weitere Prüfungsformen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Fachöffentliche Präsentation der Masterthesis
- § 12 Studienplan, Prüfungsplan
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-MA Anlage 4), die alle Regelungen enthält.

## § 2 Studienziel

(1) Der angewandte und konsekutive Masterstudiengang erweitert die Fachkenntnisse in der Disziplin Soziale Arbeit auf allgemeiner Ebene in den Modulbereichen (siehe Anlage 3) 1 bis 3 („Wissenschaftstheoretische Grundlagen und spezifische Rechtsgebiete“, „Aspekte von Modernisierung und Subjektivierung“ sowie „Stadt- und Raumentwicklung sowie Planungs- und Steuerungsprozesse zur nachhaltigen Generierung und Finanzierung von Dienstleistungen“) und mittels Spezialisierung der Fachkenntnisse sowie Einübung spezieller Fachmethoden in den Modulbereichen 4 und 5 („Forschung, Planung, Praxisentwicklung“ und in Vertiefungsgebieten).

(2) Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden fachliche Zusammenhänge erweitert überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der Lage sind anzuwenden, um Lösungen für komplexe gesellschaftliche Problemstellungen bzw. individuelle Risikolagen zu entwickeln und deren Implementierungschancen zu reflektieren.

(3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Handlungskompetenz an den Schnittstellen von Ökonomie, sozialen und individuellen Problemen, öffentlicher Verwaltung, Planung Sozialer Dienste, Sozialwirtschaft, Verbänden sowie internationalen Organisationen, die sich insbesondere in der Anwendung analytischer, methodischer, planerischer und Hilfeprozesse steuernder Fähigkeiten ausrichtet.

(4) Herausgehobene Studien- und **Kompetenzziele** des MA-Studienganges sind:

- Kontextbezogenes Verständnis individueller Probleme, insbesondere im Kontext städtischer (urbaner) Lebensweisen und des Sozialen Wandels.
- Generierung von Wissen über Urbanisierungsprozesse, die zu Rückschlüssen auf Planungs- und Gestaltungsprozesse qualifizieren.
- Selbstständige Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
- Intensivierung eines geschlechterdifferenzierten Blickes auf Probleme und deren Lösungen in Bereichen und Organisationen der Sozialen Arbeit.
- Beherrschung und Anwendung spezifischer Rechtsgebiete im Bereich der Sozialen Arbeit.
- Erweiterung und Intensivierung methodischer Kompetenzen im Bereich Beratung und Intervention, um in unterschiedlichen Problemen und Aufgabenstellungen adäquat zu agieren.
- Aufbau von Forschungskompetenzen, um selbständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlussfolgerungen zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.
- Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Steuerung, Leitung und des Managements von Organisationen und Betrieben der Sozialwirtschaft.
- Aufbau eines vertieften Verständnisses von Vernetzungsstrategien in Themenfeldern der Sozialwirtschaft.
- Generierung von Fähigkeiten die im Sozial- und Bildungsbereich Nachhaltiges Denken und selbst lernende Prozesse begleiten.
- Entwicklung eines verstehenden Blickes auf die „Unterschiedlichkeit der Welten“, auch in der Sozialen Arbeit und bezogen auf die unterschiedlichen Traditionen und Anforderungen.
- Entwicklung einer Haltung und eines Denkens in internationalen und transnationalen Verflechtungen, die für eine Tätigkeit in international operierenden Organisationen qualifizieren

(5) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Sowohl die regionalen Unternehmen der Sozialwirtschaft und ihre Verbände als auch öffentliche Arbeitgeber kommen als Anstellungsträger von AbsolventInnen mit dem neuen Abschluss Master in Betracht. Dies betrifft vor allem auch die stetig wachsende Nachfrage nach Fachkräften für Steuerungs-, Planungs- und Leitungsprozesse, auch im Case Management, das den Einsatz ehrenamtlicher Strukturen koordiniert.

Ein wachsender Gesundheitsmarkt und die zunehmende Alterung der Bevölkerung spiegeln sich zudem im Studienangebot, insbesondere in den Vertiefungsrichtungen Beratung und Intervention sowie Versorgungsmanagement; diese Entwicklungen stellen eine gute Prognose für den künftigen Bedarf in diesen Sektoren des Arbeitsmarktes dar.

Eine weitere Nachfrageerhöhung im Sozialbereich Thüringens zeichnet sich durch die noch immer andauernde Ersetzung angelernter Kräfte durch ausgebildete Fachkräfte ab sowie durch die allmählich beginnende Verrentungs- und Pensionierungswelle bei öffentlichen Arbeitgebern.

Der Dienstleistungsbereich, zu dem die Sozialen Berufe als ein umfängliches und wesentliches Element zählen, ist jenes Segment Thüringens, das nicht nur den größten Wirtschaftsbereich abdeckt sondern auch zukünftig Steigerungsraten verzeichnen wird. Bezogen auf die Soziale Arbeit wird es vor allem auch Bedarfe geben, die im Bereich des Managements von Einrichtungen sowie der Steuerung und Leitung von Organisationen liegen.

Die möglichen Berufsfelder für AbsolventInnen liegen in Organisationen, NGO`s, die im internationalen und transnationalen Bereich angesiedelt sind, bspw. im Bereich der Hilfe für AIDS-Waisen und im Kontext der Implementation von Programmen zur Förderung von Einkommen. AbsolventInnen können aber auch in der Entwicklungszusammenarbeit, in Kontexten von Krisengebieten (Flüchtlingscamps; Friedensdienste etc.), aber auch in der Planung und Evaluation von sozialen Diensten, die implementiert werden sollen, tätig werden. Der Einsatz ist nicht auf developing countries beschränkt. Darüber hinaus gibt es noch die Einsatzmöglichkeit in der Forschung, insbesondere in der Kooperation mit den Partnerhochschulen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung einen ersten Hochschulabschluss oder den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem der folgenden Fachgebiete voraus: Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Verhaltenswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Kulturwissenschaften.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist weiterhin, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder das erste Hochschulstudium oder das Studium an einer Berufsakademie mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (mindestens „gut“) abgeschlossen hat oder nach einem befriedigenden Abschluss durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis, die mindestens zwei Jahre angedauert haben muss, ihre oder seine Eignung zum Masterstudium nachweist (vgl. § 3 Abs. 3 und 4 der RPO-B./M.) (= besondere Zugangsvoraussetzungen).

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 führen.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

- a) auf Grund welcher spezifischen Begabung und Interesse die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang „Soziale Arbeit“ besonders geeignet hält,
- b) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
- c) welche Ideen für ein Projekt bzw. eine schriftliche Ausarbeitung auf dem Gebiet einer der Vertiefungsgebiete – „International Relations and Social Policy“, „Versorgungsmanagement“, „Beratung und Intervention“ oder „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ – bestehen.

(5) Der/die Studiengangsleiter/Studiengangsleiterin begutachtet das Motivationsschreiben nach einer formalen Prüfung des/der Dezenten/Dezernentin für studentische und akademische Angelegenheiten. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für zwei der drei in § 3 Absatz 4 genannten Parameter mindestens zwei Punkte erworben sind. Dabei wird für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium liegt nicht vor bzw. wurde nicht überzeugend dargelegt,
- 1 = das Kriterium ist gegeben und wurde überzeugend dargestellt.

Bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.

(6) Die Bewerbungsfrist zum MA-Studium endet am 30. Juli; zu diesem Zeitpunkt müssen die Bachelorthesis abgegeben und die Modulprüfungen der Semester 1 bis 6 absolviert worden sein. Die Zulassung zum MA-Studium erfolgt ab dem 20. August. Eine vorläufige Zulassung ist möglich.

#### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

(1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem

- Master of Arts (M.A.)

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

(4) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) der Vertiefungsgebiete sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs Soziale Arbeit zu wählen.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen,                  | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen  | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 2 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul und Masterthesis,   | 30 Credits |

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(7) Der/die Studierende legt vor Beginn des Studiums beim Prüfungsausschuss fest, welches angebotene Vertiefungsgebiet (Wahlpflichtmodule) er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zum Ende des 1. Semesters geändert werden.

(8) Bei Bedarf kann die Fakultät neue Vertiefungsgebiete entwickeln und anbieten.

## **§ 5 Studienplan, Prüfungsplan**

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(7) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach

Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt (Wann),  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

## **§ 6 Vertiefungsgebiete**

Im Masterstudiengang Soziale Arbeit werden vier Vertiefungsgebiete (VTG) als Wahlpflicht angeboten: Vertiefungsgebiet 1: „International Relation and Social Policy“, Vertiefungsgebiet 2: „Versorgungsmanagement“, Vertiefungsgebiet 3: „Beratung und Intervention“ sowie Vertiefungsgebiet 4: „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“. Die Studierenden entscheiden sich mit ihrem Bewerbungsantrag (Motivationsschreiben) für eines dieser Vertiefungsgebiete (erste und zweite Wahl). Voraussetzung, dass ein VTG zu Stande kommt, ist, dass es von sieben Studierenden gewählt wurde. In ein VTG sollen sich nicht mehr als 15 Studierende einschreiben, damit ein intensives Lernen und Arbeiten in kleineren Gruppen möglich ist.

## § 7 Praxisforschung/Praxisplanung und Kompetenzförderung

(1) Parallel zu den Lehrveranstaltungen der VTG, die die Sachkompetenz ins Zentrum rücken, ist im Modulbereich „Praxisforschung/Praxisplanung“ eine selbständige Projektarbeit vorgesehen, die insbesondere der Förderung von Selbst- und Methodenkompetenz dient. Die „Praxisforschung/Praxisplanung“ wird thematisch in Verbindung mit dem jeweils gewählten VTG realisiert.

(2) Projekte der Studierenden im Modulbereich „Praxisforschung/Praxisplanung“ werden in der Regel in Kooperation mit Praxispartnern geplant und realisiert in der Schrittfolge: Projektplanung (2. Semester), Projektdurchführung (3. Semester) und Projektauswertung (4. Semester = MA Thesis).

(3) Das Projektcoaching, die Zwischenpräsentationen und Lernerfolgskontrollen werden durch die Lehrenden des jeweils gewählten VTG sichergestellt.

## § 8 Praktikum, Praxisanteile

Im Rahmen von Praxisforschung und Praxisplanung können zeitlich befristete Praktika absolviert werden, sofern dies sachlich begründet und zielführend ist, näheres regelt die Praktikumsordnung (PraO-MA – Anlage 4). Dies kann in einer zusammenhängenden Zeitspanne in der vorlesungsfreien Zeit im Sommer (zwischen 2. und 3. Semester) oder in einer Serie von Kurzpraktika erfolgen.

## § 9 Prüfungswochen

Die Prüfungswochen im MA Soziale Arbeit finden in der Regel in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt. In dieser Woche sind auch wissenschaftliche Hausarbeiten abzugeben.

## § 10 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in § 8 RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form erbracht werden.

**Präsentation:** Präsentationen ohne Verbindung mit einer mündlichen Prüfung umfassen eine Präsentation (20 Minuten) und ein Fachgespräch (15 Minuten). Die genannte maximale Präsentationszeit darf nicht überschritten werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, nach Ablauf der maximalen Präsentationszeit abzubrechen.

**Präsentation mit mündlicher Prüfung:** Diese Prüfungsform besteht aus zwei Teilen, die zu jeweils 50 Prozent in die Modulnote einfließen und die beide mit mindestens „ausreichend“ von beiden Prüferinnen und Prüfern benotet sein müssen:

(1) Präsentation: Die Studierenden erarbeiten sich ein Thema aus einer oder wahlweise mehreren Pflichtveranstaltungen und stellen relevante Inhaltsdimensionen in einer maximal 20-minütigen Präsentation dar. Die genannte maximale Präsentationszeit darf nicht überschritten werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, nach Ablauf der maximalen Präsentationszeit abzubrechen. Dem Vortrag schließt sich eine 10-minütige Diskussion an.

(2) Mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung beinhaltet Gegenstände aus der im Modulhandbuch definierten Pflichtveranstaltungen und dauert mindestens 15 Minuten.

**Projektplan:** Im Projektplan wird das Arbeitsvorhaben in Praxisforschung bzw. Praxisentwicklung ausführlich schriftlich (Umfang: max. 25 Seiten) sowie in einer 15-minütigen Präsentation konzentriert mündlich dargelegt und in einem 15-minütigen Prüfungsgespräch erörtert. Beide Telleistungen fließen zu jeweils 50 Prozent in die Modulnote ein.

Die schriftliche Arbeit beinhaltet zumindest

- (1) eine konzentrierte Darstellung des Themas bzw. der Entwicklungsaufgaben vor dem Hintergrund des Standes des Wissens und der Künste,
- (2) eine begründete Darlegung der (mit dem Praxispartner abgestimmten) Praxisforschungs- bzw. Praxisentwicklungsstrategie unter Nennung des Projektziels sowie
- (3) die Operationalisierung im Rahmen einer Meilensteinplanung (mit definierten Teilziele und Zeitplanung).

**Zwischenbericht:** Der schriftliche Zwischenbericht (Umfang: 25 Seiten) informiert detailliert über den Ablauf der Praxisforschung bzw. Praxisentwicklung auf der Basis des Projektplans. Zu begründen sind ggf. erforderliche Abweichungen, die aus fachlichen und/oder pragmatischen Erwägungen heraus erforderlich wurden, und zu reflektieren ist der Forschungs- bzw. Entwicklungsprozess, aber in diesem Kontext auch die Kooperation mit Praxispartnern.

**Aktive Teilnahme:** Die aktive Teilnahme an der Vorbereitung des Fachkongresses ist dann gegeben (= bestanden), wenn an Vorbereitungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen wurde und die arbeitsteilig vereinbarten Aufgaben inhaltlich angemessen und zeitlich fristgerecht erledigt worden sind.

**Regelmäßige Teilnahme:** Es können Anwesenheitslisten geführt werden. Regelmäßigkeit ist dann gegeben, wenn nicht mehr als drei Sitzungen versäumt wurden. Im Falle längerer Erkrankung (drei und mehr Sitzungen) entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob und unter welchen Bedingungen eine Nacharbeit des Lehrinhaltes erfolgen kann.

## § 11 Masterarbeit

(1) Die MA-Thesis basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungs- bzw. Praxisentwicklungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-Thesis hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters.

## § 12 Fachöffentliche Präsentation der Master-Thesis

Die Ergebnisse der Projekte, die im Kontext von Praxisforschung/Praxisplanung erzielt wurden und die in der Masterarbeit präsentiert und reflektiert sind, werden in einer von den Studierenden selbständig vorbereiteten und organisierten Form öffentlich im Rahmen eines Fachkongresses zum Abschluss des Studiums präsentiert.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 10.05.2010

**Prof. Dr.-Ing. Kill**

Präsident

Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Lutz**

Dekan

Fakultät SOZ



## Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul

### 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semes- ter	Credit s	Lehre in SWS
MA1M1	Soziale Arbeit im wiss. Diskurs	P	1	6	4
MA1M2	Kultur, Politik, Moderne	P	1	8	6
MA1M3	Urbane Lebensräume	P	1	6	4
MA1M4	Forschung	P	1	10	8
MA2M5	Spezifische Rechtsgebiete	P	2	8	6
MA2M6	Planung und Evaluation	P	2	10	6
MA2M7	Praxisforschung/Praxis- planung I	P	2	6	2
MA2M8	Vertiefungsgebiet, Einführung	WP	2	6	4

### 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semes- ter	Credit s	Lehre in SWS
MA3M9	Praxisforschung/Praxis- planung II	P	3	8	4
MA3M10	Vertiefungsgebiet	WP	3	22	12
MA4M11	Projektwerkstatt und Fach-tagung	P	4	10	4
MA4M12	MA-Thesis	P	4	20	

## Anlage 2: Prüfungsplan

### Legende

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SE	Semesterende
SL	Schriftliche Leistung
K	Prüfung - Klausur;
M	Prüfung – mündliche Prüfung;
HA	Prüfung Hausarbeit
P	Prüfung Präsentation
PM	Prüfung, Präsentation mit mündlicher Prüfung
PPL	Prüfung Projektplan (schriftliche und mündliche Präsentation eines Projektplans mit anschließender Diskussion)
SB	Prüfung Schriftlicher Zwischenbericht über die Projektrealisation und erste Ergebnisse bzw. Erkenntnisse
F	Prüfung Fallpräsentation im Rahmen einer mündlichen Prüfung
AT	Aktive Teilnahme

### 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA1M1	Soziale Arbeit im wiss. Diskurs	SB	HA		1	6	6
MA1M2	Kultur, Politik, Moderne	PZ	PM	60	1	8	6
MA1M3	Urbane Lebensräume	PZ	M	30	1	6	6
MA1M4	Forschung	PZ	P	30	1	10	6
MA2M5	Spezifische Rechtsgebiete	PZ	K	90	2	8	6
MA2M6	Planung und Evaluation	PZ	PM	60	2	10	6
MA2M7	Praxisforschung/Praxi s-planung I	PZ	PPL	60	2	6	8
MA2M8	Vertiefungsgebiet, Einführung	PZ	M	30	2	6	6

**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Cred its	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA3M9	Praxisforschung/Praxispl anung II	SE	SL		3	8	10
MA3M10 a	Vertiefungsgebiet I	PZ	K und M	90 und 30	3	22	15
MA3M10 b	Vertiefungsgebiet II	PZ	K und M	90 und 30	3	22	15
MA3M10 c	Vertiefungsgebiet III	PZ	K und M	90 und 30	3	22	15
MA3M10 d	Vertiefungsgebiet IV	PZ	K und F	90 und 30	3	22	15
MA4M11	Projektwerkstatt und Fachtagung	PZ	AT		4	10	
MA4M12	MA-Thesis	PZ	P		4	20	25

**Anlage 3**  
**Übersicht: Studienstruktur** (MB = Modulbereich)

Sem. MB 1 MB 2 MB 3 MB 4 MB 5

1	<b>Modul 1</b> Soziale Arbeit im wiss. Diskurs  6 credits	<b>Modul 2</b> Kultur, Politik, Moderne  8 credits	<b>Modul 3</b> Urbane Lebensräume  6 credits	<b>Modul 4</b> Forschung  10 credits	
2	<b>Modul 5</b> spezifische Rechtsgebiete  8 credits		<b>Modul 6</b> Planung & Evaluation  10 credits	<b>Modul 7</b> Praxisforschung - Praxisplanung I (independent studies)  6 credits	<b>Modul 8</b> VTG Grundlagen und Hinführung  6 credits  Wahlmodul
3				<b>Modul 9</b> Praxisforschung -Praxisplanung II (independent studies)  8 credits	<b>Modul 10</b> VTG Vertiefungsgebiet  22 credits  Wahlmodul
4				<b>Modul 11</b> Projektwerkstatt und Fachtagung  10 credits	<b>Modul 12</b> MA Thesis  20 credits